

Satzung der Neuköllner Rennfahrer-Vereinigung „Luisenstadt 1910“ e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen:
Neuköllner Rennfahrer-Vereinigung „Luisenstadt 1910“ e. V.; im folgenden Verein genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Die Grundfarben des Vereins sind rot, gelb, blau, schwarz, weiß.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Berliner Radsportverbandes e. V., des Bundes Deutscher Radfahrer und des Landessportbundes Berlin.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Radsports, in allen seinen Übungen. Er wird verwirklicht durch Veranstaltung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungsvergleiche.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern und zwar:
 - bis 14 Jahre als Schüler(innen)
 - von 14 bis 18 Jahre als Jugendliche
 - über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder.

- 3) Aktive Mitglieder sind die im Verein an Training und Wettbewerb Teilnehmen, sowie die im Vereingremien Gewählten und dort Tätigen. Passive Mitglieder sind die innerhalb des Vereins nicht aktiv tätigen Mitglieder.
- 4) Zum Ehrenmitglied können auf Vorschlag des **Erweiterten Vorstandes** (siehe § 8 Abs. 2) Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 5) Die Aufnahme der aktiven und passiven Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag in der ordentlichen Versammlung.
- 6) Es müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Aufnahme zustimmen.

§ 4 Fachgruppen

- 1) Der Verein gliedert sich in Fachgruppen für die im Verein betriebenen Sportarten. Diese können Abteilungen bilden. Die Fachgruppen geben sich eigene Fachgruppenordnungen, die mit der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins vereinbar sein müsse
- 2) Eine Fachgruppe kann von mindestens 20 Mitgliedern gebildet werden. Die Gründung einer Fachgruppe wird mit Zustimmung des Vorstandes oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung wirksam.
- 3) Für jede Fachgruppe ist auf der Mitgliederversammlung ein Fachgruppenwart zu wählen. Erfolgt die Bildung einer Fachgruppe zwischen zwei Mitgliederversammlungen, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Fachgruppenwart vom Vorstand kommissarisch eingesetzt.
- 4) Die Fachgruppenordnungen müssen dem **Erweiterten Vorstand** (siehe § 8 Abs. 2) zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt werden. Im Zweifelsfalle gehen Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung des Vereins denen der Fachgruppenordnung vor.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt nach erfolgter Aufnahme den Vereinsbeitrag. Dessen Höhe wird durch den **Erweiterten Vorstand** (siehe § 8 Abs. 2) vorgeschlagen und in der alljährlichen Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag ist am 1. eines jeden Monats fällig. Wer nach dem 20. eines Monats eintritt, zahlt für den betreffenden Monat keinen Beitrag.
- 3) Jede Fachgruppe darf einen zusätzlichen Gruppenbeitrag erheben, dessen Höhe in der Fachgruppenordnung mehrheitlich festgelegt wird. Dieser Beitrag wird von dem Fachgruppenleiter und dessen Stellvertreter verwaltet, die der

Fachgruppe jährlich rechenschaftspflichtig sind. Dazu wird, analog der Satzung , eine Fachgruppenhauptversammlung einberufen.

- 4) Beiträge und sonstige Zahlungen (Spenden) werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 6 Beendigung und Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung zum Monatsende zu erfolgen.
- 3) Der Ausschluss kann u.a. erfolgen, wenn ein Mitglied
einen schweren Verstoß gegen Satzung, Geschäftsordnung oder
Fachgruppenordnung begangen hat, oder mit seinen
Beitragszahlungen ein Jahr im Rückstand ist.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der **Erweiterte Vorstand** (siehe § 8
Abs. 2) nach Anhörung der beteiligten Fachgruppenleitung mit zwei Drittel
Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur
Rechtfertigung beim **Vorstand** zu geben. Dem Mitglied steht gegen den
Ausschluss das Recht des Einspruchs beim Ehrengericht zu.
- 5) Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder haben den Beitrag
für den laufenden Monat noch zu entrichten.
- 6) Vereinseigentum muss bei Beendigung der Mitgliedschaft sofort dem Verein
Zurückgegeben werden. Bei Verlust ist der Gegenwert in bar zu entrichten.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand i.S.d. §§ 26, 27 BGB besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und
dem Geschäftsführer
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen.
- 3) Bei Verträgen, Vollmachten, Urkunden usw., durch die der Verein Dritten
gegenüber berechtigt oder verpflichtet wird, vertritt der Vorsitzende den
Verein gemeinsam mit dem Schatzmeister. Ist der 1. Vorsitzende verhindert,
wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister und bei
dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den Geschäftsführer mit dem
Schatzmeister vertreten.

§ 8 Verwaltung des Vereins

- 1) Die Verwaltung des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem sportlichen Leiter (Elite, Männer, Senioren)
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Schülerwart
- h) dem Fachgruppenleiter und Stellvertreter
- i) dem Protokollführer
- j) dem Festausschuss (3 Mitglieder)
- k) dem Zeugwart
- l) dem Ehrengericht (5 Mitglieder)
- m) den Kassenrevisoren (3 Mitglieder)

- 2) Der **Erweiterte Vorstand** setzt sich aus den unter a) bis i) genannten Funktionären zusammen.
- 3) Der gesamte Vorstand sowie die Verwaltung des Vereins werden jeweils für ein Jahr durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl und Ersatzwahlen sind jederzeit zulässig.

§ 9 Geschäftsordnung für den Vorstand

- 1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzung.
- 2) Der Geschäftsführer führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins.
- 3) Der Schatzmeister erledigt sämtliche Kassengeschäfte.
- 4) Der sportliche Leiter, der Jugendleiter und der Schülerwart sowie der Fachgruppenleiter erledigen alle sporttechnischen Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Vorstand.
- 5) Der Protokollführer führt über die Sitzungen Protokoll.
- 6) Der Zeugwart hat für Erwerb, Aufbewahrung und die Ausgabe von Material und Geräten zu sorgen, sowie die Wartung und Instandhaltung zu regeln. Er hat ein Inventarverzeichnis zu führen.
- 7) Der Festausschuss sorgt für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 8) Das Ehren- und Schiedsgericht erledigt die Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben und kann zu allen strittigen Fragen durch den Vorstand herangezogen werden.
- 9) Die Kassenrevisoren haben die Pflicht, die Kasse einmal im Jahr zu Prüfen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Versammlung zu Berichten.

§ 10 Versammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet gewöhnlich wöchentlich statt. Ihr Beginn wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter bekannt gegeben, der auch die Tagesordnung bestimmt.
- 2) Nach Eröffnung der Versammlung erfolgt die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung und die Beratung der auf die Tagesordnung gesetzten Punkte.
- 3) Anträge zu Beratungsgegenständen können in der Versammlung gestellt werden. Der Vorsitzende bringt dieselben zur Kenntnis und eröffnet die Aussprache darüber. Er erteilt dem Antragsteller zur Begründung das Wort. Dann ist je nach Lage einem Redner für und einem gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Anträge auf Schluss der Aussprache sind erst zulässig, wenn je ein Redner für und einer gegen den Antrag gesprochen hat. Das Schlusswort hat der Antragsteller. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Der Vorsitzende darf sich nur an der Aussprache beteiligen, um erläuternd oder aufklärend zu wirken. Wünscht er sich als Redner zu betätigen, hat er für diese Zeit sein Amt seinem Stellvertreter zu übertragen. Seine Meldung zum Wort erfolgt in der Reihe der angemeldeten Redner. Zu persönlichen Bemerkungen darf das Wort erst nach Schluss der Aussprache über einen Beratungspunkt erteilt werden.

§ 11 Fachgruppenversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung der Fachgruppe (RTF) finden alle zwei Wochen statt. Termin und Versammlungsort werden vom Fachwart Radtourenfahren bestimmt.
- 2) Ansonsten gilt § 9 der Satzung.

§ 12 Stimmrecht

- 1) Jedes Mitglied – außer Schüler(innen) bis 14 Jahre – ist bei Abstimmungen Stimmberechtigt.
- 2) Jedoch ist einem Mitglied das Stimmrecht entzogen, wenn es drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, oder wenn ein Ausschlussverfahren läuft.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet Jährlich statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder einzuberufen. In dieser Versammlung werden die Neuwahlen für die Verwaltung des Vereins vorgenommen. Es werden Gewählt:
 - a) der Geschäftsführende Vorstand
 - b) der Erweiterte Vorstand
 - c) der Festausschuss
 - d) der Zeugwart
 - e) das Ehrengericht

f) die Kassenrevisoren

- 3) Nur Beratungsgegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, dürfen erörtert werden. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit anerkannt wird. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung.
- 4) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder einer Fachgruppe in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Berliner Radsportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- 3) Zu Beschlüssen über die Verwendung des verbleibenden Vereinvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Haftung

Die Vereinigung haftet nicht für Schäden körperlicher oder materieller Art, die aus dem Sportbetrieb entstehen.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, 7. Januar 2002

**Neuköllner Rennfahrer – Vereinigung
„Luisenstadt 1910“ e.V.**

Datum der Beschlussfassung: 09. Februar 2004

Zusatz an Vorstand:

Zu § 7 wird darauf hingewiesen, dass gem Ziffer 2 Gesamtvertretungsbefugnis gilt.